

Orientierungslaufvereinigung Luzern

- Statuten -

Um die Lesbarkeit zu verbessern, verwenden wir bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form.

Statuten

1 Name und Sitz

Art. 1 Die **Orientierungslaufvereinigung Luzern** (OLV Luzern) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Luzern.

2 Zweck und Aufgaben

Art. 2 Die OLV Luzern fördert den OL-Sport. Sie führt Anlässe durch und beteiligt sich an solchen.

Art. 3 Die OLV Luzern schenkt der Jugendförderung spezielle Beachtung. Sie achtet auf die Integrität der Jugendlichen, anerkennt und befolgt die Ethik-Charta, das Ethik-Statut und das Doping-Statut von Swiss Olympic sowie die Empfehlungen von Swiss Orienteering im Bereich Anti-Doping und sexuelle Übergriffe im Sport.

3 Zugehörigkeit

Art. 4 Die OLV Luzern ist Mitglied von Swiss Orienteering und des Regionalverbandes der Zentralschweiz (ZSOLV). Die Statuten und Reglemente der OLV Luzern, von Swiss Orienteering dessen zuständigen Organen und Kommissionen sowie des ZSOLV sind für die OLV Luzern und dessen Mitglieder verbindlich.

4 Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder Die OLV Luzern besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern (ab 20. Altersjahr)
- b) Juniorenmitgliedern
- c) Familienmitgliedern (gleiche Adresse)
- d) Ehrenmitgliedern

Art. 6 Aufnahme

- a) Durch Einzahlung des Jahresbeitrages wird die Mitgliedschaft erworben oder erneuert.
- b) Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung ernannt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung an den Präsidenten oder beim Ausbleiben des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger Mahnung. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen und erfordert einen entsprechenden Beschluss der Generalversammlung.

5 Finanzen

Art. 8 Einnahmen

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Einnahmen aus dem Verkauf von OL-Karten

Statuten

- c) Gewinne aus organisierten Anlässen
- d) Beiträge von öffentlichen Institutionen (J+S, Sport-Toto, Jugendsportförderbeiträge, usw.)
- e) Beiträge von Swiss Orienteering
- f) Sponsor-, Gönnerbeiträge und weitere Zuwendungen

Art. 9 Mitgliederbeiträge

Die Generalversammlung legt jedes Jahr die Beiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien fest.

Art. 10 Haftung

Für die Schulden der OLV Luzern haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

6 Organisation

Art. 11 Vereinsorgane

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Art. 12 Publikationsorgane Publikationsorgane der OLV Luzern sind

- a) Homepage: www.olv-luzern.ch
- b) Pöschte-Poscht

Art. 13 Generalversammlung

- a) Die GV findet im 1. Quartal des neuen Vereinsjahres statt (Vereinsjahr: 1. Jan. – 31. Dez.), jedoch immer vor der DV von Swiss Orienteering. Der Termin wird spätestens 60 Tage vor der Versammlung auf der Vereinshomepage bekannt gegeben.
- b) Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit eine ausserordentliche GV einberufen lassen.
- c) Die Einladung mit Traktandenliste wird den Mitgliedern spätestens 20 Tage vor der Versammlung bekannt gegeben.
- d) Alle Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.
- e) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Antrag auf geheime Abstimmung angenommen wird.
- f) Es gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Präsident hat den Stichentscheid.
- g) Anträge von Mitgliedern, die spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eintreffen, sind zu traktandieren.
- h) Die Traktandenliste einer ordentlichen GV muss mindestens folgende Geschäfte umfassen:
 - Jahresbericht des Präsidenten
 - Rechnung, Revisorenbericht, Budget
 - Wahl des Vorstandes, der Revisoren und Stimmzähler
 - Mitgliederbeiträge

Statuten

- Tätigkeitsprogramm
- Mitglieder mutationen
- Anträge und Diverses

Art. 14 Vorstand

- a) Der Vorstand erstellt ein Geschäftsreglement. Er besorgt die laufenden Vereinsgeschäfte, vollzieht die Beschlüsse der GV und regelt die Vereinstätigkeit. Er veranlasst das Erscheinen eines im Jahresbeitrag enthaltenen Mitteilungsblattes.
- b) Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen, die zweijährlich gewählt werden. Er konstituiert sich selbst.
- c) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Der Präsident d.h. der Vorsitzende hat den Stichentscheid.
- d) Die Finanzkompetenzen des Vorstandes bewegen sich im Rahmen des durch die GV genehmigten Budgets.
- e) Die Mitglieder des Vorstandes sind beitragsfrei.

Art. 15 Rechnungsrevisoren

Zwei Revisoren werden von der GV für das kommende Vereinsjahr gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstellen einen Bericht ~~zu Handen~~ zuhanden der GV.

Art. 16 Statutenänderung

Anträge auf Statutenänderungen sind bis Ende eines laufenden Vereinsjahres schriftlich an den Präsidenten zu richten. Die Anträge sind mit der Einladung zur GV den Mitgliedern bekannt zu geben. Neue Statuten oder Statutenänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der an der GV anwesenden Mitglieder angenommen werden.

Art. 17 Auflösung

Bezüglich Anträge und Beschlussmehrheit gilt Art. 16 analog. Auf Antrag des Vorstandes befindet die GV zuvor über die Verwendung des allfälligen Vereinsvermögens.

7 Datenschutz

Art. 18 Datenschutz

Der Verein verpflichtet sich, die Bestimmungen des Datenschutzes gemäss der geltenden Datenschutzgesetze (DSG) einzuhalten. Personenbezogene Daten der Mitglieder werden ausschliesslich zum Zwecke der Vereinsverwaltung, der Mitgliederbetreuung sowie zur Erfüllung der statutengemäss Aufgaben erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Personen oder sofern gesetzliche Verpflichtungen dies erfordern. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung seiner Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Der Verein ergreift geeignete technische und organisatorische Massnahmen, um den Schutz der Daten zu gewährleisten.

Statuten

8 Schlussbestimmungen

Art. 19 In-Kraft-Treten

Diese Statuten wurden durch die GV vom 1. Februar 2020 genehmigt und gleichentags in Kraft gesetzt.

Überarbeitet und genehmigt durch die GV vom 27. Februar 2026

Die Präsidentin

Gez. Karin Knecht Bühler

Die Aktuarin

gez. Ariane Rösli-Schilliger